

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 28. Mai 2014

Jahrgang 2014, Nr. 12

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		173	Auslegung von Bauleitplänen gem. § 3 (2) BauGB; hier: Bebauungsplan Nr. 72 „Kampstraße“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck-Ost“ der Stadt Porta Westfalica
169 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	167	170	Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden und Gewerbesteuermessbescheiden der Stadt Porta Westfalica
170 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	167		
171 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	167		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
172 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Oeynhausen	167	175 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	172
		176 Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	173

169

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

170

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

171

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 13	Redaktionsschluss	28.05.2014	Ausgabe	05.06.2014
Nr. 14	Redaktionsschluss	05.06.2014	Ausgabe	12.06.2014
Nr. 15	Redaktionsschluss	20.06.2014	Ausgabe	26.06.2014
Nr. 16	Redaktionsschluss	03.07.2014	Ausgabe	10.07.2014

172

Bekanntmachung

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Oeynhausen (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.05.2014

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 - GO NRW - (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S. 687) hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 07.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Bad Oeynhausen
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 13.05.2014

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich Veranstaltungen, die den Tanz ermöglichen. Eine Tanzveranstaltung im Sinne dieser Satzung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Name der Veranstaltung einen Bezug zum Thema Tanz suggeriert,
 - b) die Bewerbung der Veranstaltung darauf abzielt, selbige als Tanzveranstaltung anzukündigen und
 - c) eine Fläche vorhanden ist, welche die Möglichkeit zum öffentlichen Tanz bietet;
2. Sex- und Erotikmessen, Schönheitstänze (Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen - ;
4. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4
Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,50 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,80 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Bad Oeynhausen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 5
Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 24 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Entgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Bad Oeynhausen den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (3) Die Roheinnahmen sind der Stadt Bad Oeynhausen spätestens 15 Tage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen kalendervierteljährlich bis zum 15. Tag des auf das Kalendervierteljahr nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Stadt Bad Oeynhausen kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort zusammen mit der Mitteilung über den Spieleinsatz (§ 9 Abs. 2) für das Kalendervierteljahr, in dem die Änderung stattgefunden hat, schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 ist mit der nächsten auf den Tausch folgenden Mitteilung über den Spieleinsatz anzuzeigen.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	3,5 v.H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	3,5 v.H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27 Euro.

Für einen Apparat, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielapparat), wird ein monatlicher Steuersatz von 30 Euro je Apparat erhoben.

§ 7

Anmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 sind spätestens 15 Tage vor deren Beginn bei der Stadt Bad Oeynhausen anzumelden.
- Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 8

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Bad Oeynhausen eine Mitteilung über den Spieleinsatz einzureichen.
- (3) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz sind der Mitteilung über den Spieleinsatz Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den sog. Spieleinsatz enthalten müssen.
- (4) Die Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Bad Oeynhausen ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 3: Erklärung der Roheinnahmen
2. § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes und Bekanntgabe von Apparatewechseln
3. § 7 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 9 Abs. 2: Einreichung der Mitteilung über den Spieleinsatz
5. § 9 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Oeynhausen tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 07.05.2014

gez. Mueller-Zahlmann
(Unterschrift Bürgermeister)

gez. Vornheder
(Unterschrift Schriftführerin)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 13.05.2014

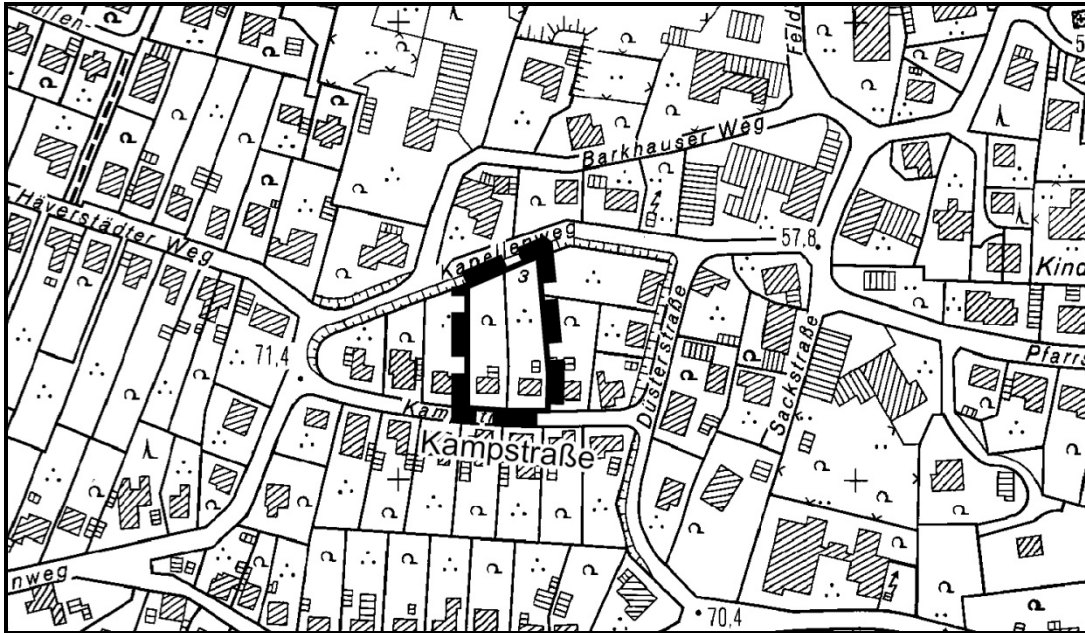
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

173

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

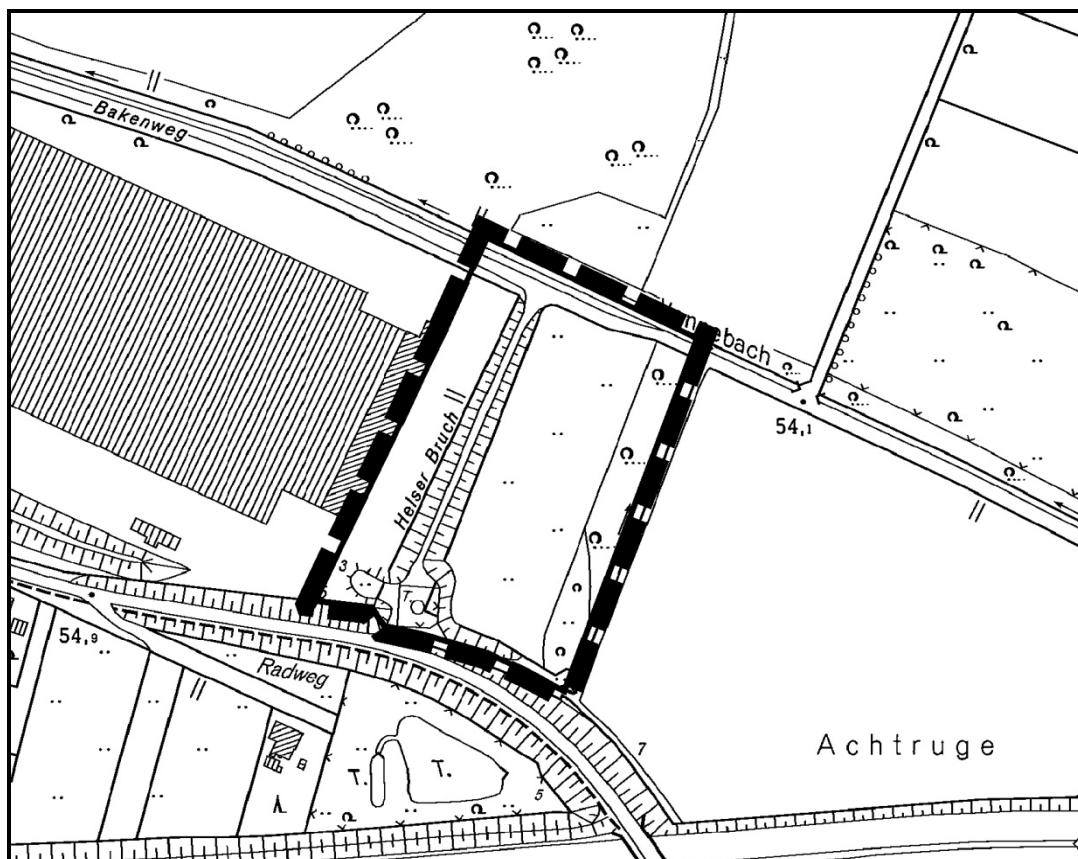
Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 72 „Kampstraße“ in PW-Barkhausen** (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 4.



Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Außerdem hat der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen in o.g. Sitzung beschlossen, den von ihm gebilligten Entwurf zur **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck-Ost“** nebst Begründung und Umweltbericht (einschl. Fachbeitrag Artenschutz) gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Ziel ist die Festsetzung eines nutzungseingeschränkten Gewerbegebietes in der Gemarkung Vennebeck, Flur 4.



Folgende allgemeingültige umweltrelevante Informationen liegen zu diesem Bauleitplan vor:

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld
- Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
- Landschaftsplan Porta Westfalica
- Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzgebieten sowie FFH-Gebieten
- Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Digitale Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Studie zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung von 1996 des Ingenieurbüros Steinbrecher & Gohlke, Porta Westfalica.

Darüber hinaus liegen für diese Planänderung zusätzlich diese konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht des Büros für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg vom April 2014 (Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind.)
- Artenschutzprüfung des Büros für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg vom April 2014 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet Vennebeck-Ost“
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke (vom 18.03.2014) zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke, Untere Landschaftsbehörde (vom 21.03.2014) zum Schutzgut Pflanzen
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW (vom 31.03.2014) zum Schutzgut Boden
- Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke, Kreisplanungsstelle (vom 01.04.2014) zum Schutzgut Wasser
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau u. Energie (vom 02.04.2014) zum Schutzgut Boden.

Die Entwürfe der o.g. Bauleitplanungen einschließlich der Begründung und ggf. Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz liegen in der Zeit vom **10.06. bis 11.07. 2014** während der Dienststunden, und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - Montags | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - Dienstags | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - Mittwochs | geschlossen |
| - Donnerstags | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - Freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr |

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 16.05.2014

Der Bürgermeister
Stephan Böhme

174 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden und Gewerbesteuerermessbescheiden der Stadt Porta Westfalica
Die Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden und Gewerbesteuerermessbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

175 **Bekanntmachung**
Aufgebot
Am 22.04.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 349 150 714
beantragt.
Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 20.05.2014
SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot
Am 28.05.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 350 140 414
beantragt.
Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 20.05.2014
SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 22.04.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten
Sparkassenbuches zu Konto Nr. 364 085 134
beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 20.05.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

176

Bekanntmachung **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 340 111 889 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 13.02.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 20.05.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 382 241 412 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 20.02.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 20.05.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

